

Nothilfe im Asylbereich

Personen in einer Notlage haben unabhängig ihrer Herkunft und ihres Aufenthaltsstatus einen Anspruch auf Sicherstellung der unentbehrlichen Lebensgrundlagen für eine menschenwürdige Existenz. Dieses Grundrecht ist in der Bundesverfassung verankert. Die vorliegende FachInfo orientiert über die

Grundzüge der Nothilfe im Asylbereich und über die konkrete Ausgestaltung im Kanton Bern. Zudem informiert sie über Zwangsmassnahmen gegenüber Personen in der Nothilfe, über Kriterien der Härtefallregelung sowie über Unterstützungsangebote für betroffene Personen und ihre Begleiter:innen.

Inhalt

1.	Einleitung	2
2.	Verfahren und Zuständigkeiten	2
2.1	Drei Verfahren unter dem Asylgesetz	3
2.2.	Nothilfe auf Bundesebene	3
2.3.	Nothilfe auf kantonaler Ebene	3
3.	Nothilfe im Kanton Bern	4
3.1	Verfahren und Zuständigkeiten	4
3.2	Unterbringung	4
3.3	Täglicher Bedarf	5
3.4	Gesundheitsversorgung	5
3.5	Beschäftigung	5
3.6	Kinder und Jugendliche	5
4.	Zwangsmassnahmen	6
5.	Härtefallregelung	7
6.	Selbstständige Rückkehr und Rückkehrberatung	8
7.	Freiwilliges Engagement für Menschen in der Nothilfe	8
8.	Unterstützungsnetz für abgewiesene Asylsuchende UN-AAS	9

Nothilfe im Asylbereich

1. Einleitung

Gemäss Art. 12 der Bundesverfassung hat, «wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind». Dieses Grundrecht auf Hilfe in Notlagen gewährleistet einen Kern an sozialstaatlichen Leistungen, der niemandem vorenthalten werden darf. Bedürftige Menschen haben also einen Anspruch auf die Sicherstellung der unentbehrlichen Grundlagen für eine menschenwürdige Existenz – unabhängig ihrer Nationalität oder ihres Aufenthaltsstatus. Die Anspruchsvoraussetzung für Nothilfe wird bereits mit dem Eintreten der Notlage geschaffen. Daher ist ohne Belang, weshalb die Notlage eingetreten ist und ob sie sich durch bestimmte Vorkehrungen hätte abwenden lassen. Die Gewährung der Nothilfe darf laut der Lehre nicht an Bedingungen geknüpft werden (z.B. Kooperation bei der Papierbeschaffung), und das Recht auf Nothilfe darf nicht eingeschränkt werden.

Der Fokus des Grundrechtes auf Nothilfe liegt auf der ökonomischen Daseinssicherung (Nahrung, Kleidung, Obdach und elementare medizinische Hilfe), die verhindern soll, dass Menschen in eine unwürdige Bettelexistenz geraten. Aus der Garantie der Menschenwürde folgt, dass die Ausgestaltung der Leistungen nicht nur die nackte Existenz, sondern Existenzbedingungen sicherstellen muss, die für die Betroffenen – je nach den persönlichen Umständen – auch zumutbar sind. Dabei sollten gemäss der Lehre grundsätzlich die Dauer der Notlage ebenso wie das Alter, der Gesundheitszustand, die Familiensituation und religiöse Überzeugungen der bedürftigen Personen berücksichtigt werden. So könne jemandem zwar zugemutet werden, für eine absehbar kurze Zeitdauer empfindliche Einschränkungen in der materiellen Ausgestaltung der Lebensführung hinzunehmen. Je länger die Notlage jedoch andauere, desto näher sollte der Versorgungsstandard bei einer vergleichbaren Personengruppe liegen, die nicht auf Nothilfe angewiesen ist.

In der Praxis wird aber bei der Ausgestaltung der Nothilfe nicht nach der Anwesenheitsdauer unterschieden. Dies wird damit begründet, dass die Personen ihre Notlage mit einer selbstständigen Ausreise abwenden könnten. Wäre aus Sicht der zuständigen Behörden eine Wegweisung unzumutbar, unzulässig oder undurchführbar, so würde als Ersatzmassnahme zur Wegweisung eine vorläufige Aufnahme angeordnet und der Aufenthalt der Betroffenen mit einem F-Ausweis

geregelt. Für viele Betroffene ist eine selbstständige Ausreise aber keine Option, da sie die Einschätzung der Behörden nicht teilen, eine Rückreise sei gefahrlos möglich. Auch Alter, Gesundheitszustand oder religiöse Überzeugungen haben in der Regel keinen Einfluss auf die Ausgestaltung der Nothilfe.

Die Grundzüge der Nothilfe im Asylbereich sowie die Abgeltung durch den Bund werden im Asylgesetz (Art. 80 - 83) und in der zugehörigen Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Art. 2 - 3; Art. 28 - 30) festgelegt. Das Asylgesetz hält fest, dass die Nothilfe tiefer anzusetzen ist als die Asylsozialhilfe und dass die Nothilfe nach Möglichkeit in Form von Sachhilfe auszurichten ist. Für die konkrete Ausgestaltung ist das kantonale Recht massgebend.

Informationen zur Anzahl Nothilfebeziehender: www.sem.admin.ch > Publikationen & Service > Berichte > Monitoring über den Sozialhilfestopp im Asylbereich

2. Verfahren und Zuständigkeiten

2.1 Drei Verfahren unter dem Asylgesetz

Im Asyl- und Ausländerbereich entsteht der Anspruch auf Nothilfe unter anderem mit dem Entscheid, dass eine Person die Schweiz verlassen muss und daher keinen Anspruch auf Leistungen wie Asylsozialhilfe hat. Das Asylgesetz sieht drei verschiedene Verfahren vor, die mit einem Nichteintretensentscheid oder einer Abweisung des Asylgesuchs enden können. Je nach Verfahren ist der Bund oder der Kanton zuständig.

- **Dublin-Verfahren:** Ist ein anderer Dublin-Vertragsstaat zuständig für die Durchführung des Asylverfahrens, kann die gesuchstellende Person in einen sicheren Drittstaat reisen und es fehlen asylrelevante Gründe ganz offensichtlich. Dann fällt das Staatssekretariat für Migration (SEM) einen Nichteintretensentscheid (NEE), das heisst, das Asylgesuch wird nicht materiell geprüft. Personen mit einem Nichteintretensentscheid bleiben bis zum Wegweisungsvollzug in einem Bundesasylzentrum (BAZ) untergebracht und erhalten dort Nothilfe, wobei die maximale Aufenthaltsdauer in einem BAZ 140 Tage beträgt. Ist der Vollzug der Wegweisung während dieser 140 Tage nicht möglich, wird die Person einem Kanton zugewiesen.

Nothilfe im Asylbereich

- **Beschleunigtes Verfahren:** Tritt das SEM auf das Asylgesuch ein, führt es zunächst eine strukturierte Befragung zu den Asylgründen durch. Ist die Faktenlage eindeutig, muss das SEM im beschleunigten Verfahren innerhalb von acht Tagen nach Anhörung der Asylgründe einen Entscheid fällen. Bei negativem Entscheid bleibt die Person bis zum Wegweisungsvollzug in einem BAZ untergebracht und erhält dort Nothilfe. Auch hier gilt, dass die Person einem Kanton zugewiesen wird, wenn der Vollzug nicht innerhalb von 140 Tagen möglich ist.
- **Erweitertes Verfahren:** Braucht es nach der ersten Anhörung weitere Abklärungen, wird das Asylgesuch im erweiterten Verfahren behandelt und die Person einem Kanton zugewiesen. Wird in der Folge das Asylgesuch abgewiesen und die Wegweisung verfügt, so erhält die Person bis zur Ausreise Nothilfe.

2.2 Nothilfe auf Bundesebene

Auf Bundesebene werden Personen mit einem Wegweisungsentscheid (negativer Entscheid oder Nichteintretensentscheid) grundsätzlich in einem Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion (BAZoV) untergebracht.

Im BAZ wird ein Taschengeld von CHF 3.- pro Tag ausbezahlt (sofern die Personen nicht aus einem visumsbefreiten Drittstaat stammen). Die Mahlzeiten werden gekocht und zur Verfügung gestellt. Der Grundschulunterricht wird zentrumsintern gewährleistet. Ab Eintritt ins BAZ sind die Personen krankenversichert. Vor Ort sind Pflegefachpersonen präsent, die im Krankheitsfall eine Triage vornehmen und die Personen bei Bedarf an die zuständige Ärztin oder den zuständigen Arzt weiterverweisen.

Die Zutrittsregeln in den BAZ sind strenger als in kantonalen Kollektivunterkünften: So gibt es bei jedem Eintritt eine Leibesvisitation und die Ausgangszeiten sind restriktiv geregelt. Im BAZ Zieglerspital sind diese von Montag bis Sonntag von 8.00 bis 22.00 Uhr. Am Wochenende ist es erlaubt, von Freitag, 8.00 Uhr bis Sonntag, 22.00 Uhr das Zentrum zu verlassen. In den übrigen BAZ im Kanton Bern sind die Ausgangszeiten täglich von 9.00 bis 21.00 Uhr, mit der gleichen Regelung für das Wochenende.

Für die Finanzierung der Nothilfe entrichtet der Bund den Kantonen pro Person mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid eine einmalige Pauschale. Die Pauschale unterscheidet sich je nach Asylverfahren der Person: So beträgt sie für Personen nach Abschluss des

Dublin-Verfahrens CHF 400.-, nach einem beschleunigten Verfahren rund CHF 2'000.- und nach einem erweiterten Verfahren rund CHF 6'000.- pro Person.

2.3 Nothilfe auf kantonaler Ebene

Personen mit rechtskräftigem Nichteintretensentscheid oder negativem Asyl- und Wegweisungsentscheid haben nach Massgabe der Behörden die Schweiz zu verlassen. Kommen Personen, für die keine Wegweisungshindernisse bestehen, ihrer Verpflichtung zur Ausreise nicht nach, so verlieren sie ihren rechtmässigen Aufenthaltsstatus und werden aus der Sozialhilfe ausgeschlossen. In diesem Fall wird, bei nachgewiesener Bedürftigkeit, nur noch Nothilfe ausgerichtet. Der N-Ausweis wird eingezogen und es wird kein anderes Ausweispapier ausgestellt.

Mit dem Ausschluss aus der Asylsozialhilfe soll den betroffenen Personen signalisiert werden, dass sie sich rechtswidrig in der Schweiz aufhalten. Das Nothilfe-regime orientiert sich am Ziel eines raschen Vollzuges der Wegweisung. Die konkrete Umsetzung der Nothilfe im Kanton Bern wird im Kapitel 3 ausgeführt.

Für die Finanzierung der Nothilfe entrichtet der Bund den Kantonen pro Person mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid eine einmalige Pauschale. Die Pauschale unterscheidet sich je nach Asylverfahren der Person: So beträgt sie für Personen nach Abschluss des Dublin-Verfahrens CHF 400.-, nach einem beschleunigten Verfahren rund CHF 2'000.- und nach einem erweiterten Verfahren rund CHF 6'000.- pro Person.

Nothilfe im Asylbereich

3. Nothilfe im Kanton Bern

3.1. Verfahren und Zuständigkeiten

Zuständig für abgewiesene Asylsuchende ist die Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (SID). Der Ausschluss aus der Asylsozialhilfe erfolgt durch den kantonalen Migrationsdienst, sobald die mit dem Wegweisungsentscheid festgesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist. Der Ausschluss erfolgt auch dann, wenn der Vollzug der Wegweisung (beispielsweise aufgrund von ausserordentlichen Rechtsmitteln) ausgesetzt ist. Die betroffenen Personen werden mit einem Brief informiert, der in Kopie an den regionalen Partner geht, der im Auftrag der GSI zuständig ist für die Integration, Unterbringung und Unterstützung der Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge. Mit der Verfügung wird eine Frist zum Verlassen der Unterkunft angesetzt. Mit Ausnahme von Familien mit schulpflichtigen Kindern sollen ausreisepflichtige Personen innerhalb von fünf Tagen aus den Kollektivunterkünften ausplatziert werden. In der Folge müssen die Betroffenen beim Schalter des Migrationsdienstes des Kantons Bern ein Gesuch um Nothilfe stellen, wobei das Gesuchsformular nur physisch am Schalter erhältlich ist. Bei besonders verletzlichen Personen besteht für den Kanton zum einen die Möglichkeit, von einem Ausschluss aus der Asylsozialhilfe abzuweichen, zum andern kann für besonders verletzliche Personen ein Antrag auf individuelle Nothilfeleistung gestellt werden (Art. 17 Abs. 1 EG AIG und AsylG). In der Praxis wird von dieser Möglichkeit kaum je Gebrauch gemacht. Personen, die untergetaucht sind und erneut Nothilfe beziehen möchten, müssen ebenfalls beim Migrationsdienst einen Antrag stellen.

Weitere Informationen:

www.asyl.sites.be.ch > Asylverfahren > Integration und Rückkehr > Nach negativem Asylentscheid

Nothilfe und Gesundheitsweisung des Kantons Bern: www.asyl.sites.be.ch > News und Dokumente > Formulare und Merkblätter > Nothilfeweisung und Weisung Nebenkosten bei Sonderunterbringung > Nothilfe- und Gesundheitsweisung

3.2 Unterbringung

Seit dem 1. Juli 2020 werden Personen, die im Kanton Bern Nothilfe beziehen, nicht mehr zusammen mit Personen im laufenden Verfahren in Kollektivunterkünften untergebracht. Die Unterbringung erfolgt in den kantonalen Rückkehrzentren an den Standorten Aarwangen (180 Plätze), Bellelay (30 Plätze), Brünnen

(100 Plätze), Konolfingen (50 Plätze), Enggistein (100 Plätze) und Gampelen (120 Plätze). Die Unterkünfte werden von der ORS Service AG betrieben, die ebenfalls für die Ausrichtung der Nothilfe zuständig ist.

Die meisten Rückkehrzentren sind abgelegen. Aufgrund der hohen Kosten für den öffentlichen Verkehr ist es oft kaum möglich, ein soziales Netzwerk ausserhalb des Zentrums aufzubauen bzw. aufrechtzuerhalten. Im Rückkehrzentrum besteht zudem eine Anwesenheitspflicht und es ist nicht erlaubt, auswärts zu übernachten. Die Präsenzkontrolle erfolgt in der Regel täglich mittels Unterschrift. Verstösst eine Person dreimal innerhalb von drei Monaten gegen die Anwesenheitspflicht, wird sie von der Nothilfe ausgeschlossen. Dies wird damit begründet, dass offensichtlich die Bedürftigkeit nicht gegeben ist, wenn die Person nicht im Rückkehrzentrum übernachtet. Nach einem Nothilfenausschluss kann beim Migrationsdienst die Nothilfe erneut beantragt werden. Wenn die Person bedürftig ist, darf nach der Bundesverfassung die Nothilfe nicht verweigert werden. Allerdings hält die Nothilfeweisung fest, dass bei wiederholtem Fehlverhalten eine Wiederanmeldung verweigert werden darf.

Der Kanton Bern kennt als einziger Kanton die Möglichkeit der privaten Unterbringung abgewiesener Asylsuchender. Diese ist seit dem 1. November 2022 in Artikel 23a bis 23e des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG) gesetzlich geregelt. Demnach ist eine private Unterbringung möglich für volljährige Einzelpersonen oder Familien, bei denen der Wegweisungsvollzug nicht absehbar ist, die ihr Asylgesuch vor dem 1. März 2019 eingereicht oder die vor über zwei Jahren einen rechtskräftigen negativen Asylentscheid im erweiterten Verfahren erhalten haben und die ihren Pflichten gemäss Art. 7 EG AIG und AsylG – insbesondere ihrer Mitwirkungspflicht – nachkommen.

Die privaten Gastgeber:innen müssen u.a. über genügend Wohnraum verfügen, für die Behörden erreichbar sein und dürfen den Wegweisungsvollzug nicht behindern. Sind all diese Voraussetzungen erfüllt, müssen die Nothilfebeziehenden und ihre Gastgeber:innen mit dem kantonalen Migrationsdienst eine Vereinbarung abschliessen, welche die Rechte und Pflichten regelt. Stimmt der Kanton der privaten Unterbringung zu, gilt diese Vereinbarung für höchstens sechs Monate und kann jeweils um sechs Monate verlängert, aber auch jederzeit fristlos aufgelöst werden. Die Bargeldauszahlung der Nothilfe für Nahrung, Kleidung und Hygiene erfolgt einmal monatlich am Schalter des Migrations-

Nothilfe im Asylbereich

dienstes und die Gesundheitskosten werden direkt übernommen. Der angesetzte Termin für den Bezug zur Auszahlung der Nothilfe muss grundsätzlich zwingend eingehalten werden. Jegliche (finanziellen) Aufwände der Gastgeber:innen werden nicht entschädigt.

3.3. Täglicher Bedarf

Abgewiesene Asylsuchende, die Nothilfe beziehen, erhalten einen minimalen Unterstützungsbetrag von CHF 10.00 pro Person und Tag (Art. 9 Abs. 2 EV AIG und AsylG). Damit müssen alle Kosten des täglichen Bedarfs gedeckt werden. Ab der vierten Person einer Unterstützungseinheit ist die Nothilfe degressiv ausgestaltet: Bei jeder weiteren Person einer Haushaltseinheit, fällt der Betrag um CHF 0.50 tiefer aus. So erhält eine dreiköpfige Familie also noch CHF 10.00 pro Person, eine vierköpfige noch CHF 9.50 pro Person. Bei Familieneinheiten bzw. Haushalten mit mehr als sieben Personen werden für jede weitere Person noch lediglich CHF 4.00 hinzugerechnet. Bei Nothilfebeziehenden, welche in einer kollektiven Unterkunft leben, erfolgt die Bargeldauszahlung mindestens einmal wöchentlich.

Beträge nach Person/Einheit vgl. Tabelle unten

3.4. Gesundheitsversorgung

Nothilfe beziehende Personen haben einen Anspruch auf Krankenversicherungsschutz. Im Kanton Bern hat der Migrationsdienst eine kollektive Krankenversicherung für Personen in der Nothilfe abgeschlossen. Der Zugang zur Gesundheitsversorgung ist derselbe wie für Asylsuchende, die sich noch im Verfahren befinden. Wer medizinische Behandlung benötigt, meldet sich

zunächst bei der zuständigen medizinisch geschulten Person im Rückkehrzentrum. Diese entscheidet dann, ob der Erstversorgerarzt oder die Erstversorgerärztin aufgesucht werden kann. Für medizinische Behandlungen durch Spezialist:innen ist eine Überweisung nötig.

3.5. Beschäftigung

Ausreisepflichtige Personen dürfen keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Personen, die sich zum Zeitpunkt des negativen Entscheides in einem Arbeitsverhältnis befinden, müssen dieses auflösen. Auch eine begonnene Lehre muss abgebrochen werden, Ausnahmen sind nur in äusserst seltenen Härtefällen möglich. Haus- und Reinigungsarbeiten, ggf. auch Garten- oder leichte Renovationsarbeiten werden in den Rückkehrzentren durch die Bewohner:innen ausgeführt. Eine Entschädigung für diese Arbeiten ist nicht vorgesehen.

3.6 Kinder und Jugendliche

Kinder, die sich in Begleitung von Erwachsenen befinden, werden nach Rechtskraft des Wegweisungsentscheides ebenfalls von der Sozialhilfe ausgeschlossen und zusammen mit ihren Eltern in den Rückkehrzentren untergebracht. Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA), die einen Wegweisungsentscheid erhalten, verbleiben bis zur Volljährigkeit in einem Wohnheim für UMA oder bei einer Pflegefamilie.

Kinder in der Nothilfe haben Anspruch auf Zugang zum obligatorischen Schulunterricht. Für weiterführende Schulen wie beispielsweise das Gymnasium wird an sich keine Aufenthaltsbewilligung benötigt. Jedoch ist – anders als für den Grundschulunterricht – der

Anzahl Personen einer Familie / Unterstützungseinheit	CHF pro Person	CHF pro Familieneinheit bzw. Haushalt
1	10.00	10.00
2	10.00	20.00
3	10.00	30.00
4	9.50	38.00
5	9.00	45.00
6	8.50	51.00
7	8.00	56.00
Ab 8 Personen	Jede weitere Person: 4.00	

Nothilfe im Asylbereich

Anspruch auf weiterführende Bildung nicht unbestritten. Die Kantone handhaben diesen Umstand unterschiedlich. Einige Kantone stützen sich auf ein Rundschreiben der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, wonach alle in der Schweiz lebenden ausländischen Kinder in die öffentlichen Schulen zu integrieren sind und unterscheiden dabei nicht zwischen obligatorischer und nachobligatorischer Schulbildung. So ist in einigen Kantonen der Zugang zum Gymnasium und anderen Schulen möglich. Auch die Eidgenössische Migrationskommission (EKM) betont, dass allen Kindern und Jugendlichen – unabhängig ihres Aufenthaltsstatus – der Zugang zu Bildung und Ausbildung eröffnet werden sollte. Die EKM leitet diesen Grundsatz vom UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes ab, welches das Recht auf Bildung und Ausbildung enthält (vgl. Art. 28 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes).

Für jugendliche Sans-Papiers – und damit auch für abgewiesene Asylsuchende – besteht seit dem 1. Februar 2013 unter gewissen (strengen) Voraussetzungen die Möglichkeit, eine Aufenthaltsbewilligung zu beantragen, sofern sie eine Berufslehre absolvieren können. Die Kriterien sind in Art. 30a der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) festgehalten. Die Hürden zur Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung sind allerdings hoch (vgl. FachInfo Härtefallregelung: www.kkf-oca.ch/fi-haertefallregelung).

Seit diese Möglichkeit besteht, sind beim SEM aber lediglich 61 Gesuche gestützt auf Art. 30a VZAE eingegangen. 2022 wurden 12 Gesuche bewilligt, davon keines aus dem Kanton Bern. Die Voraussetzungen für den Zugang zur beruflichen Grundbildung von abgewiesenen Asylsuchenden und Sans-Papiers werden mittlerweile als zu streng beurteilt. Das Parlament hat daher den Bundesrat mit der Motion 22.3392 «Erweiterte Härtefallregelung zum Zugang zu beruflichen Ausbildungen» beauftragt, eine Änderung auszuarbeiten. Der Vorschlag des Bundesrats sieht unter anderem eine Senkung der Dauer der obligatorischen Schule in der Schweiz vor (zwei statt fünf Jahre). Das Vernehmlassungsverfahren wurde im Oktober 2023 abgeschlossen, nun ist der Ergebnisbericht abzuwarten.

Weitere Informationen:

Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, Zugang zu Bildung unabhängig vom Aufenthaltsrecht: www.beobachtungsstelle.ch > Publikationen > Fachberichte > Zugang zu Bildung – unabhängig vom Aufenthaltsrecht.

4. Zwangsmassnahmen

Mit der Ansetzung der Ausreisefrist werden Personen mit Wegweisungsentscheid auf ihre Ausreisepflicht hingewiesen. Das SEM fordert sie auf, sich gültige heimatliche Reisepapiere zu beschaffen und die Schweiz innerhalb einer bestimmten Frist zu verlassen. Dabei wird im Unterlassungsfall angedroht, Zwangsmassnahmen zu ergreifen, um den Wegweisungsvollzug sicherzustellen. Diese Massnahmen umfassen einen ganzen Katalog von Zwangsinstrumenten, die von der Festhaltung über die Ein- und Ausgrenzung bis hin zur Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft reichen. Geregelt sind die Zwangsmassnahmen in den Artikeln 73 – 82 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG).

Die Besonderheit der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht besteht darin, dass sie nicht durch ein Gericht, sondern durch die Migrationsbehörden angeordnet werden. Alle Formen der Administrativhaft (Vorbereitungs-, Ausschaffungs-, Dublin- und Durchsetzungshaft) müssen allerdings innerhalb von 96 Stunden richterlich überprüft werden (Art. 80 Abs. 2 AIG).

Für den Vollzug der Administrativhaft müssen besondere Haftplätze bereitgestellt werden, da die Haftbedingungen weniger restriktiv ausgestaltet sind als beim Strafvollzug (BGE 146 II 201). Die Trennung muss strikt eingehalten werden und die Administrativhaft muss grundsätzlich in einer spezifischen Einrichtung für Administrativhaft vollzogen werden. Somit dürfen Administrativhäftlinge nur noch während sehr kurzer Zeit im Regionalgefängnis Bern inhaftiert werden und müssen anschliessend umgehend verlegt werden. Auch Jugendliche ab 15 Jahren können in Administrativhaft genommen werden. Von der Praxis, dass Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren zusammen mit ihren Eltern in Administrativhaft gesetzt werden, hat der Kanton Bern 2019 Abstand genommen.

Neben der Administrativhaft können Personen, die keine Aufenthaltsbewilligung besitzen, zusätzlich jederzeit und wiederholt wegen rechtswidrigen Aufenthalts belangt werden (vgl. FachInfo Bestrafung wegen illegalen Aufenthalts: www.kkf-oca.ch/fi-illegaler-aufenthalt).

Beratung für Personen in Administrativhaft:
Kirchliche Anlaufstelle Zwangsmassnahmen KAZ,
031 332 00 50

Nothilfe im Asylbereich

5. Härtefallregelungen

Vor der Asylgesetzrevision im März 2019 vergingen oft mehrere Jahre, bis endgültig über ein Asylgesuch entschieden wurde. Auch wenn sich die Verfahrensdauer seit dem beschleunigten Asylverfahren verkürzt hat, kann es vorkommen, dass sich Asylsuchende zum Zeitpunkt des Asylentscheides bereits jahrelang in der Schweiz aufgehalten und sich so gut integriert haben, dass die Rückkehr in das Herkunftsland eine ausserordentliche Härte bedeuten würde. In solchen Situationen ist es möglich, eine Härtefallbewilligung zu beantragen, deren Erteilung allerdings an sehr restriktive Kriterien gebunden ist.

Die gesetzliche Grundlage für eine Härtefallregelung für abgewiesene Asylsuchende findet sich in Art. 14 Abs. 2 AsylG. Die Prüfung von Härtefallgesuchen erfolgt immer anhand des Einzelfalls. Die Härtefallkriterien sind in Art. 31 VZAE festgelegt. Gemäss Praxis des Kantons Bern wird unter anderem vorausgesetzt, dass die Gesuchstellenden nach Erteilung der Bewilligung wirtschaftlich selbstständig sein werden, über genügend sprachliche Kompetenzen verfügen, die Rechtsordnung respektieren und keine Betreibungen haben. Der Beleg für das Erreichen der wirtschaftlichen Selbstständigkeit muss in der Regel mit Arbeitsversprechen erbracht werden. Überdies schreibt das Asylgesetz vor, dass die Gesuchstellenden seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der Schweiz leben müssen.

Im Kanton Bern gilt diese Mindestanwesenheitsdauer nur für Familien und junge Erwachsene, die als unbegleitete Minderjährige in die Schweiz eingereist sind. Von alleinstehenden Personen verlangt der Migrationsdienst des Kantons Bern eine deutlich höhere Mindestaufenthaltsdauer: Sie müssen sich seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz aufhalten. Zudem muss der Aufenthaltsort der gesuchstellenden Person den Behörden immer bekannt gewesen sein. Bei der Prüfung von Härtefallgesuchen wird die zukünftige Situation bei einer Rückkehr in das Herkunftsland den aktuellen Verhältnissen in der Schweiz gegenübergestellt. Aussicht auf eine Härtefallregelung besteht nur dann, wenn sich Betroffene in einer persönlichen Notlage befinden und die Lebensbedingungen – gemessen an der durchschnittlichen Situation anderer ausländischer Personen in der Schweiz – in besonderem Masse in Frage gestellt sind.

Im Kanton Bern ist der kantonale Migrationsdienst für die Prüfung von Härtefallgesuchen (abgewiesener) Asylsuchender zuständig. Diese erfolgt in zwei Schritten: Der kantonale Migrationsdienst prüft das Gesuch und leitet die Anträge bei positiver Entscheidung an das SEM weiter. Das SEM entscheidet abschliessend über das Gesuch. Während gegen einen Negativentscheid des SEM vor dem Bundesverwaltungsgericht rekuriert werden kann, ist dies bei negativ ausgefallener Vorprüfung nicht möglich: Gegen die kantonalen Entscheide haben asylsuchende Personen und abgewiesene Asylsuchende keine Beschwerdemöglichkeit. Die fehlende Beschwerdemöglichkeit verstösst gegen die Verfassung (Verletzung der Rechtsweggarantie), der Gesetzgeber hat diese Verfassungswidrigkeit allerdings (noch) nicht behoben.

Im Kanton Bern wurden 2023 insgesamt 33 Härtefallbewilligungen nach Art. 14 Abs. 2 AsylG erteilt. Fünf Gesuche wurden vom SEM abgelehnt. Es handelt sich dabei um Personen aus dem Asylbereich (Asylsuchende und abgewiesene Asylsuchende). Aus der Statistik ist nicht ersichtlich, wie viele Gesuche insgesamt beim Kanton eingereicht wurden und wie viele Gesuche vom Kanton abgelehnt und somit gar nicht an das SEM weitergeleitet wurden.

Weitere Informationen:

Statistik Härtefälle: www.sem.admin.ch

> Publikationen & Service > Asylstatistik > Härtefälle

Vorgehen bei Härtefallgesuch: www.asyl.sites.be.ch

> Asylverfahren > Härtefallgesuch stellen

Ablauf und Verfahren: FachInfo Härtefallregelung:

www.kkf-oca.ch/fi-haertefallregelung

Nothilfe im Asylbereich

6. Selbstständige Rückkehr und Rückkehrberatung

Abgewiesene Asylsuchende und Personen mit einem Nichteintretensentscheid haben, genauso wie andere Personen aus dem Asylbereich, Zugang zur Rückkehrhilfe, sofern sie sich für eine freiwillige Rückkehr entscheiden. Die Rückkehrhilfe umfasst materielle und immaterielle Leistungen. Dazu gehören die Beratung und Organisation der Rückkehr, die Übernahme der Reisekosten sowie eine materielle Rückkehrhilfe (bestehend aus einer Basispauschale und Zusatzhilfe für die Realisierung eines Projektes). Falls aus gesundheitlichen Gründen eine medizinische Betreuung nach der Rückkehr benötigt wird, kann eine solche ebenfalls über die Rückkehrberatungsstelle (RKB) organisiert werden.

Die RKB plant mit den rückkehrbereiten Personen in individuellen Gesprächen die im Einzelfall angemessenen Massnahmen und unterbreitet dem SEM ein entsprechendes Rückkehrhilfesuch. Das SEM entscheidet endgültig, es steht den Betroffenen kein Rechtsweg offen.

Für Personen in Ausschaffungshaft und im Strafvollzug bietet das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) Kanton Bern Beratung und Unterstützung bei der Erarbeitung einer möglichen Perspektive im Herkunfts- oder in einem anderen Drittland sowie bei der Vorbereitung der Rückkehr. Ebenso unterstützt das SRK Kanton Bern die Betroffenen mit einem minimalen Beitrag, der die Ankunft im Herkunftsland erleichtern soll. Die kantonale Rückkehrhilfe kann auch an Personen in Ausschaffungshaft ausbezahlt werden, der Migrationsdienst prüft Gesuche im Einzelfall.

Weitere Informationen:

www.sem.admin.ch > Internationales & Rückkehr
> Rückkehrhilfe

Rückkehrberatung der KKF:

www.kkf-oca.ch/angebote-rueckkehrberatung

Perspektiven- und Rückkehrberatung SRK Kanton Bern:

www.srk-bern.ch/de/integration/perspektiven-fuer-die-rueckkehr

7. Freiwilliges Engagement für Menschen in der Nothilfe

Der Einsatz freiwillig engagierter Personen ist für Menschen, die in der Nothilfe leben, oft einer der wenigen Lichtblicke im Alltag. Allerdings kann die Unterstützung von Personen ohne rechtmässigen Aufenthalt auch strafbar sein.

Die Strafbestimmungen im Zusammenhang mit ausländischen Personen, die sich rechtswidrig in der Schweiz aufhalten, sind im Ausländer- und Integrationsgesetz in den **Artikeln 115 – 122 AIG** geregelt. Insbesondere der Artikel 116 AIG hält fest, dass mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft wird, wer im In- oder Ausland einer ausländischen Person die rechtswidrige Ein- oder Ausreise oder den rechtswidrigen Aufenthalt in der Schweiz erleichtert oder vorbereiten hilft.

Die Konkretisierung, welche Verhaltensweisen dazu beitragen könnten, den rechtswidrigen Aufenthalt einer ausländischen Person zu erleichtern, wird vom Bundesgericht wie folgt ausgelegt: Entscheidend ist, ob die Kontakte zu rechtswidrig anwesenden Personen den Behörden den Erlass oder den Vollzug von Verfügungen gegen die ausländische Person erschweren oder den Zugriff der Behörden auf diese Person einschränken. So gibt es Urteile des Bundesgerichtes, wonach das Überlassen von Wohnraum oder das Beherbergen von rechtswidrig anwesenden Personen strafbar ist, sofern dies dazu dient, dass die Person sich damit den Behörden entzieht. Nicht unter diese Regelung fällt die im Kanton Bern bestehende Möglichkeit der privaten Unterbringung abgewiesener Asylsuchender (vgl. Kapitel 3.2 Unterbringung), da in diesem Fall eine Vereinbarung mit den Behörden besteht.

Die finanzielle Unterstützung mit grösseren Geldbeträgen – insbesondere für Miete oder Lebensunterhalt – kann strafbar sein. Hingegen kann davon ausgegangen werden, dass straflos ausgeht, wer jemandem kleinere Geldbeträge oder Naturalien überlässt, jemanden zum Essen einlädt, abgewiesene Asylsuchende unterrichtet oder jemanden für kurze Zeit beherbergt.

Freiwilligengruppen:

Solidaritätsnetz Bern: www.solidaritaetsnetzbern.ch
Aktionsgruppe Nothilfe: www.ag-nothilfe.ch

Nothilfe im Asylbereich

8. Unterstützungsnetz für abgewiesene Asylsuchende UN-AAS

Die Interkonfessionelle Konferenz der Landeskirchen des Kantons Bern und die Interessengemeinschaft der Jüdischen Gemeinden (IKK) haben im Jahr 2008 ein Unterstützungsnetz für abgewiesene Asylsuchende (UN-AAS) ins Leben gerufen. Das Unterstützungsnetz soll Organisationen und Mitarbeitenden, die sich im prekarierten Migrationsbereich (Nothilfe, Sans-Papiers) engagieren, die Vernetzung und den Wissensaustausch ermöglichen. Überdies verfolgt das Unterstützungsnetz die Entwicklungen des Sozialhilfeausschlusses und der Nothilfepraxis im Kanton Bern und unterstützt Kirchgemeinden, Pfarreien und Freiwillige bei der Begleitung von abgewiesenen Asylsuchenden. Die Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen (KKF) koordiniert die Aktivitäten des UN-AAS und organisiert Vernetzungsanlässe.

Weitere Informationen:

www.kkf-oca.ch/angebote-unaas

Kontakt: sabine.lenggenhager@kkf-oca.ch

**Kirchliche Kontaktstelle
für Flüchtlingsfragen KKF**

Effingerstrasse 55
3008 Bern

Tel. 031 385 18 11

info@kkf-oca.ch
www.kkf-oca.ch